

Aktenzeichen: 4 AZR 915/77

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 22. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 4 (Fahrtkostenzuschuß)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 915/77

11 (14) Sa 251/77 Düsseldorf

Verkündet am
22. August 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Metzger für Recht erkannt:

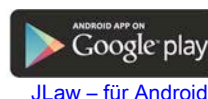
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juni 1977 - 11 Sa 251/77 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 1974 als Verwaltungsangestellte bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der BAT Anwendung. Seit dem 1. April 1974 erhält die Klägerin zur VergGr. VIII BAT eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zur VergGr. VII BAT.

Die Beklagte gewährt seit 1929 den bei ihr Beschäftigten eine Fahrgelderstattung für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte innerhalb der Stadtgrenzen W . Die nach den Richtlinien vom 26. November 1974 bestehende Regelung wird in einem Merkblatt des Personalamtes der Beklagten, das den neueintretenden Arbeitnehmern üblicherweise zum Dienstantritt übergeben wurde, wie folgt beschrieben:

"Jahresfahrkarte, Fahrgelderstattung

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (jedoch nur innerhalb der Stadtgrenzen W) wird Ihnen auf Antrag eine Jahresfahrkarte der W Stadtwerke AG zur Verfügung gestellt, sofern eine Beschäftigung auf Dauer zu erwarten ist und das Eintrittsdatum vor dem 30. 6. liegt. Der Eigenanteil beträgt 20 % des Wertes der Jahresfahrkarte. Er wird Ihnen in vierteljährlichen Raten von Ihren Dienstbezügen einbehalten. Sofern Sie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Jahresfahrkarte in Anspruch nehmen, werden Ihnen 80 % der nachgewiesenen Kosten für Wochenkarten und Carnets erstattet. Das gleiche gilt bei Benutzung der Bundesbahn."

Aufgrund dieser Regelung, auf die die Beklagte auch bei Stellenangeboten regelmäßig hinwies, erhielt die Klägerin bis einschließlich Januar 1976 einen Fahrtkostenzuschuß von 58,40 DM monatlich.

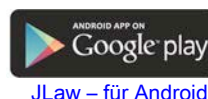
In dem vom Hauptamt der Beklagten herausgegebenen Amtsblatt vom 30. Januar 1976 beschränkte der Oberstadtdirektor der Beklagten mit Rückwirkung auf den 1. Februar 1976 die Erstattung von Fahrgeldern beträchtlich. Davon wurde auch die Klägerin betroffen.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ihr der aufgrund betrieblicher Übung erworbene Anspruch auf Fahrtkosten nicht einseitig entzogen werden könne. Auf die fehlende Schriftform

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des § 4 Abs. 2 BAT könne sich die Beklagte nicht berufen, weil dies rechtsmißbräuchlich sei.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
584,-- DM netto (monatlich 58,40 DM ab 1. Februar
1976 bis 30. November 1976) nebst 4 % Zinsen
seit dem 24. November 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, daß sich die Klägerin auf betriebliche Übung nicht berufen könne, da sich mangels Wahrung der konstitutiven Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT ein stillschweigender, aus dem Arbeitsvertrag ergebender Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß nicht habe bilden können. Die Berufung auf die fehlende Schriftform sei nicht rechtsmißbräuchlich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da das Landesarbeitsgericht mit Recht einen Anspruch der Klägerin auf eine anteilige Fahrtkostenerstattung verneint hat.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß es sich bei der Fahrtkostenzuschußregelung um eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag handele, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 4 Abs. 2 BAT bedürfe. Das gelte auch dann, wenn der Anspruch auf eine betriebliche Übung zurückzuführen sei. Denn die betriebliche Übung ergänze und konkretisiere den Einzelarbeitsvertrag, wirke aber nicht unmittelbar und normativ auf diesen ein. Da es an der Einhaltung der Schriftform nach § 4 Abs. 2 BAT fehle und die Berufung hierauf keine unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) darstelle, sei somit der Entzug der bislang von der Beklagten gewährten anteiligen Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle innerhalb der Stadtgrenze W rechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin habe keinen Anspruch



- 4 -

auf eine anteilige Fahrtkostenerstattung.

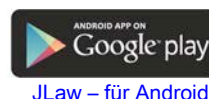
Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist sowohl im Ergebnis als auch weitgehend in der Begründung beizutreten. Es ist zwar richtig, daß die Beklagte seit dem Jahre 1929 ihren Bediensteten einen Fahrtkostenzuschuß zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle gewährt. Auch der Klägerin ist der Fahrtkostenzuschuß gezahlt worden. Gleichwohl hat die Klägerin auf den mündlich oder möglicherweise auch nur durch konkludente Handlung oder betriebliche Übung (vgl. hierzu BAG AP Nr. 11 zu § 242 BGB Betriebliche Übung) zugesagten Fahrtkostenzuschuß keinen Anspruch. Denn bei der Fahrtkostenregelung handelt es sich um eine sog. Nebenabrede (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 4 BAT; BAG AP Nr. 1 zu § 4 MTB-II), für die § 4 Abs. 2 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren BAT die Schriftform konstitutiv vorschreibt. Eine Nebenabrede ist demnach nur dann wirksam, wenn sie schriftlich unter Beachtung der Vorschriften des § 126 BGB vereinbart worden ist (BAG AP Nr. 1 zu § 4 BAT m.w.N.). Daran fehlt es jedoch im vorliegenden Falle. Die in den Richtlinien oder in der Aushändigung von Merkblättern über die Fahrgelderstattung an die Klägerin liegende einseitige schriftliche Erklärung der Beklagten wahrt diese nach § 4 Abs. 2 BAT erforderliche Schriftform jedenfalls nicht. Gleiches gilt, wenn mit der Klägerin von einer betrieblichen Übung ausgegangen wird, da auch diese die Schriftform weder wahrt noch ersetzt (vgl. dazu BAG aaO; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TrennungsgeldVO; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Band I, § 4 Anm. 9 c; Crisolli-Tiedtke, BAT, Band I, § 4 Anm. 7). Das Landesarbeitsgericht weist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, daß die konstitutive Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT der Ausbildung einer betrieblichen Übung entgegensteht und für die Ausgestaltung eines derartigen Verpflichtungstatbestandes keinen Raum läßt.

Auf die Einhaltung der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT haben und konnten die Parteien auch nicht verzichten. Der zum 31. Dezember 1969 gekündigte BAT ist nämlich durch den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



31. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 mit Wirkung ab 1. November 1973 wieder in Kraft gesetzt worden, so daß im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses am 1. Januar 1974 die Bestimmungen des Tarifvertrages zwischen den Parteien gem. § 4 Abs. 1 TVG unmittelbar und zwingend gegolten haben. Eine im Nachwirkungszeitraum (§ 4 Abs. 5 TVG) bestehende Möglichkeit der Abbedingung der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT war somit nicht mehr gegeben (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 4 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Nichteinhaltung der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT führt daher zur Nichtigkeit der Nebenabrede über die Fahrtkostenerstattung, so daß die Klägerin daraus keine Ansprüche ableiten kann.

Soweit die Klägerin geltend macht, daß aufgrund der langjährigen Übung eine "Erwirkung" des Anspruches auf eine anteilige Fahrtkostenerstattung eingetreten und die Berufung der Beklagten auf die fehlende Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT deshalb gem. § 242 BGB rechtsmißbräuchlich sei, kann dem nicht gefolgt werden. Formvorschriften dienen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit. Die Berufung auf die Formnichtigkeit ist für sich allein demnach auch weder arglistig noch verstößt sie gegen Treu und Glauben (BAG 2, 58 [65] = AP Nr. 1 zu § 32 AOG Tarifordnung; BAG AP Nr. 2 zu § 74 HGB; BAG AP Nr. 2 zu § 125 BGB). Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, d.h. wenn die Folgen für den Betroffenen schlechthin untragbar sind (BGHZ 29, 6 [10]; 48, 396 [398]; BGH LM § 313 BGB Nr. 48), kann deshalb in der Berufung auf die fehlende Schriftform ein Verstoß gegen § 242 BGB gesehen werden, mit der Folge, daß die strittigen Leistungen weiter zu erbringen sind (BGHZ 12, 286 [304]; 16, 334 [337]; 20, 338 [344]; 21, 59 [64] und [66]). Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch nicht gegeben. Wie das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt hat, kann weder die Tatsache, daß die Beklagte mit der Gewährung anteiligen Fahrtkostenersatzes in der Öffentlichkeit geworen hat, noch der Umstand, daß die Parteien mög-



- 6 -

licherweise überhaupt nicht an die Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT gedacht haben, für sich allein den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung rechtfertigen (BAG AP Nr.1 zu § 4 BAT).

Die Beklagte hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gegenüber ihren Bediensteten auch nicht den Eindruck erweckt, daß sie ohne Einhaltung der Schriftform stets einen anteiligen Fahrtkostenersatz zahlen werde (BAG AP Nr.2 zu § 4 BAT). Weiter sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Beklagte aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gehalten gewesen wäre, ihre Bediensteten auf die Schriftform hinzuweisen und sie den Hinweis nur deshalb unterlassen habe, um sich später auf die Formnichtigkeit berufen zu können (BAG AP Nr. 1 zu § 4 MTB-II). Wenn daher das Landesarbeitsgericht, dem insoweit ein weitgehender Beurteilungsspielraum zukommt, der in der Revisionsinstanz nur begrenzt nachprüfbar ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 3 BUrtG Rechtsmißbrauch), in Abwägung aller dieser Umstände die Berufung der Beklagten auf die fehlende Schriftform nicht als rechtsmißbräuchlich ansieht, so läßt diese Beurteilung keine Rechtsfehler erkennen.

Durch die im Amtsblatt der Stadt W vom 30. Januar 1976 herausgegebene und den Bediensteten durch die Aushändigung am Schwarzen Brett am 4. Februar 1976 bekannt gemachte Verfügung über die Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist mithin der Anspruch der Klägerin auf anteilige Fahrtkostenerstattung für die Zukunft weggefallen.

Die Revision war demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Röhsler
Metzger Dr. Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

